
Persistenter Identifier: 025290185_0037
Titel: Die Lehrerin : Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins - 37.1920/1921
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0811 ; RF 735 - 743
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025290185_0037/1/

Abschnitt: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Autor: Gierke, Hildegard von
Strukturtyp: Article
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025290185_0037/89/LOG_0117/

Ausgabe I
mit sämtlichen
Beiblättern

Die Lehrerin

37. Jahrgang
Nr. 12
16. Okt. 1920

Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins

Begründet 1884 von Marie Loeper-Houffelle
Herausgegeben vom Vorstand

Zugleich Organ der Allgemeinen Deutschen Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen, des Landesvereins Preussischer Volksschullehrerinnen, des Landesvereins Preussischer Technischer Lehrerinnen, des Verbandes Sächsischer Lehrerinnen und des Verbandes Deutscher Fortbildungs- und Fachschullehrerinnen

Schriftleitung: **Margarete Treuge und Franziska Ohnesorge**

Beibl. A: Margarete Treuge, Hamburg. — Beibl. B: Franziska Ohnesorge, Dresden. — Beibl. C: Elisabeth Altmann, Soest i. W.
Verlag von **B. G. Teubner** in Leipzig und Berlin

Beiträge sind zu senden an die Schriftleitung der „Lehrerin“, Fräulein Margarete Treuge, Hamburg, Heinrich-Herb-Strasse 37, alle Bücher sendungen ausschließlich an die Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner, Leipzig, Poststraße 3.
Unverlangt eingesandte Manuskripte können nur zurückgesandt werden, wenn ausreichendes Rückporto beigefügt ist.

Erscheinungsweise:

„Die Lehrerin“ erscheint vom 1. Juli 1920 ab in der Regel aller 3 Wochen (Ausgabetag Sonnabend). Die ungeraden Nummern erhalten folgende Beilagen:
A: Beiblatt der Sektion für höhere und mittlere Schulen,
B: Beiblatt des Verbandes deutscher Volksschullehrerinnen,
C: Beiblatt der Sektion für technische Fächer.

Bezugspreis vierteljährlich:

für die Ausgabe I M. 8.—
für die Ausgaben II—IV M. 7.—
für die Ausgaben V—VIII M. 6.—
Einzelnummern M. 1.20
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an, gegebenenfalls auch der Verlag.

Anzeigen:

Die viergespaltene Millimeterzeile M. —.85
Annahme durch B. G. Teubner, Leipzig, Poststraße 3.

Bei Bestellungen

wolle man deutlich angeben, welche der nachstehenden Ausgaben gewünscht wird:
Ausgabe I (Hauptblatt mit sämtlichen Beiblättern)
Ausgabe II (Hauptblatt mit den Beiblättern A und B)
Ausgabe III (Hauptblatt mit den Beiblättern A und C)
Ausgabe IV (Hauptblatt mit den Beiblättern B und C)
Ausgabe V (Hauptblatt mit dem Beiblatt A)
Ausgabe VI (Hauptblatt mit dem Beiblatt B)
Ausgabe VII (Hauptblatt mit dem Beiblatt C)
Ausgabe VIII (Hauptblatt ohne Beiblatt)

| | |
|---|-------|
| Mitteilung | S. 89 |
| Jugendwohlfahrt: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Von Hildegard von Gierke, Hamburg | 89 |
| Fürsorgetagungen in Jena. Von Dr. Elja Duhne | 92 |

| | |
|--|-------|
| Schriften zur Kleinkinderpädagogik und Schulförderfürsorge. Von Hildegard von Gierke, Hamburg | S. 93 |
| Aus den Vereinen | 94 |
| Nachrichten | 95 |
| Auszug aus dem Stellenvermittlungsregister des N. D. L.-B. | 95 |

Mitteilung.

Den Zweigvereinen und Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins teilen wir hierdurch mit, daß unsere Adresse von jetzt ab ist:

Berlin NW 87, Hansa-Ufer 7.

Helene Lange. Gertrud Bäumer.

Jedes Kind hat ein natürliches Anrecht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung.

(Einleitungsatz zum Jugendwohlfahrtsgesetz.)

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.

(Artikel 122 der Reichsverfassung.)

Jugendwohlfahrt.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Von Hildegard von Gierke, Hamburg.

Der vor einigen Monaten erschienene Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes hatte noch durch die Nationalversammlung verabschiedet werden sollen, was aber durch die politischen Märzereignisse unmöglich geworden war. Der Entwurf wird nun dem Reichstag voraussichtlich bald vorgelegt werden und durch die kritischen Besprechungen, der er inzwischen in den Fachkreisen unterzogen ist, noch einige Abänderungen erfahren; da er aber im allgemeinen die Billigung aller Kreise, die sich mit der Jugendfrage beschäftigen, gefunden hat, ist anzunehmen, daß die Grundlagen des Entwurfs beibehalten werden. Es ist sehr wesentlich, daß diese Gesetzgebung mit Interesse und Verständnis von weiten Kreisen verfolgt wird, denn der Erfolg der Jugendarbeit hängt nicht nur von einem guten Gesetz ab, sondern im stärksten Maße von der Mitarbeit in der gesamten Bevölkerung. Die gesetzlich zur Ausführung berufenen Organe sind geradezu auf Hilfe der nicht amtlichen Kreise angewiesen. Das kommt im Gesetzentwurf mehrfach zum Ausdruck. Es handelt sich bei den Aufgaben des Jugendamts zum großen Teil um Fürsorge, die bisher von Vereinen und ehrenamtlichen Kräften geleistet wurden. Die will man nicht ausschalten, sondern stark mit heranziehen. Daß die häufig

ausgesprochene Ansicht, daß der Betrieb bürokratisch werden müsse, wenn die Leitung eine amtliche Stelle sei, nicht richtig ist, hat sich an vielen Stellen, an denen Jugendämter bereits im Sinne des Gesetzes arbeiten, gezeigt. Die Verwaltung mag ruhig kräftig organisiert werden, aber damit braucht die eigentliche fürsorgereiche soziale Arbeit nicht verändert werden. Das wäre eine schlechte Fürsorge, die das Wesen ihrer Arbeit auch nur um ein Atom änderte, wenn sie nicht mehr im Auftrag des Vereins, sondern des Amtes arbeitet. Daß sie vielleicht mehr wie bisher auch auf die bürocratische Erledigung der Arbeit sieht, wird am Ende der Fürsorge zugute kommen, denn der Bureaubetrieb ist schließlich das Rückgrat der Fürsorgearbeit. Zwei Faktoren werden allerdings ausschlaggebend sein für die Art der Gestaltung der Jugendämter: 1. ob man für Organisation und Ausführung der Arbeit sozial gut ausgebildete Kräfte gewinnt und ihnen ihrer Vorbildung und verantwortlichen Arbeit entsprechende Anstellungsbedingungen gibt, und 2. ob diesen beamteten Kräften ehrenamtliche Hilfe zur Verfügung steht, die um der Sache der Jugend willen Zeit und Kraft zur Mitarbeit hergibt. In den letzten Jahren hat sich ein starkes Zurücktreten dieser Hilfen bemerkbar gemacht, was aber nicht so sehr auf die Verarmung der Fürsorge, als auf mancherlei andere Gründe zurückzuführen ist, von denen der der starken Inanspruchnahme durch Haushalt und

Veruf am verständlichsten ist. Entgegenzutreten ist aber dem Zurückziehen aus politischen Gründen, von dem man häufig hört. Wie man auch zu den Veränderungen in unserem Volkseben stehen möge, — der Jugend darf niemand die Hilfe versagen. Tut doch im wesentlichen nicht nur materielle, sondern erzieherische, pflegerische Hilfe not, die wir alle verpflichtet sind den Kindern zu leisten, — ob es nun „Spartakistenkinder“ oder Kinder gut verdienender Arbeiter, Kinder des Mittelstands oder der untersten Volksschichten sind. Hoffentlich werden die Bestrebungen Angehörige aller Richtungen und Weltanschauungen hier in gemeinsamer Arbeit zu vereinen, von steigendem Erfolg begleitet sein. Daß die Lehrerschaft in besonderem Maße zur Mitarbeit berufen ist, braucht hier keiner näheren Erörterung.

Es sollen hier diejenigen wichtigen Punkte des Gesetzesentwurfes dargelegt werden, die eine Änderung der bisherigen Verhältnisse bringen und die in besonderem Maße eine Mitarbeit der Vereine und ehrenamtlichen Kräfte fordern.

Schon seit vielen Jahren ist von Vereinen und Einzelnen Vorarbeit für den Entwurf geleistet, und man war nun in der glücklichen Lage, die gesammelten Erfahrungen im Gesetz zu verwerten. Die praktische Arbeit hatte die Forderung nach einem Reichsgesetz entstehen lassen, das nun in Ausführung der Artikel 7 und 9 der Reichsverfassung leichter Wirklichkeit werden konnte, als man sich vor wenigen Jahren träumen ließ. Durch das Reichsgesetz können Anstimmlichkeiten in der Behandlung der Jugendfürsorge in den einzelnen deutschen Ländern beseitigt werden, ohne daß der Eigenart der Jugendfürsorge in verschiedenen Gegenden Abbruch getan wird. Wesentlich für alle Arbeit an der Jugend sind die in dem 1. Paragraph des Entwurfes gegebenen Grundsätze — daß jedes Kind ein Recht auf körperliche, geistige und sittliche Erziehung hat, daß aber die öffentliche Jugendhilfe nur eintritt, wo die Ansprüche des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt werden. Die Ausführung der öffentlichen Jugendhilfe wird Jugendwohlfahrtsbehörden übertragen. Träger sollen die Jugendämter werden, die für den Bezirk einer unteren Verwaltungsstelle (in Preußen also in Stadt- und Landkreisen) als Einrichtung der Selbstverwaltung errichtet werden sollen. Diese Zusammenfassung aller Stellen ist durch das Vorkommen der Behörden und Vereine, die sich mit der Jugend befassen, ein dringendes Bedürfnis geworden. In einigen Städten sind schon vor dem Kriege Jugendämter errichtet, die der Zersplitterung entgegenarbeiten, und die Gefährdung der Jugend, die die Kriegszeit mit sich brachte und die entstandenen Neugründungen haben weitere Ämter hervorgerufen. Die dort gemachten Erfahrungen können nun überall nutzbar gemacht werden.

Die Aufgaben des Jugendamtes umfassen die gesamte Wohlfahrt der Jugend, soweit sie nicht gesetzlich anderen Körperschaften, insbesondere der Schule übertragen sind. Es handelt sich also nicht nur um gefährdete Kinder, sondern auch um alle jugendpflegerische Arbeit. Es ist zu begrüßen, daß das Aufgabengebiet so weit gespannt ist, da sonst eine neue Zersplitterung eintreten würde. Jugendpflege und Jugendfürsorge müssen ganz anders wie bisher zusammenarbeiten und sich helfen und ergänzen. Der Gesetzesentwurf nennt zuerst die Aufgaben, die dem Jugendamt zufallen und zwar:

1. Die Tätigkeit des Gemeindevorstandes,
2. Die Mitwirkung im Vormundschaftswesen,
3. Der Schutz der Pflegekinder,
4. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
5. Die Jugendhilfe bei den Gerichts- und Polizeibehörden,
6. Die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung.

1. Die Übernahme der Geschäfte des Gemeindevorstandes dem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Beaufsichtigung sämtlicher Mündel und die Vorschläge für Vormünder zustehen, hat große Vorteile. Wenn die Mündelaufsicht mit der sonstigen Kinderfürsorge zusammen ausgeübt wird, fällt ein vielfach doppeltes Besuchen und Ratgeben fort und in Fällen der Hilfsbedürftigkeit kann sofortige Hilfe einsetzen. In der

bisherigen Organisation des Gemeindevorstandes konnte wohl gelegentlich bei pflichttreuer Arbeit in einzelnen Fällen geholfen werden, aber im ganzen entstand eine Unmenge Arbeit, ohne daß die Kinderfürsorge gefördert wurde. Man stand ja mit den sonstigen Einrichtungen kaum in irgendeinem Verhältnis. Die Nutzlosigkeit der mühevollen Arbeit ist wohl auch schuld gewesen, daß die Pflichten oft recht wenig intensiv erfüllt worden sind und daß häufig ein „Versagen“ dieser Institution festgestellt werden muß. Und welche großen Möglichkeiten der Erfassung der gefährdeten Kinder könnte bei rechter Handhabung gerade der Gemeindevorstand haben! Natürlich wird man altbewährte Kräfte übernehmen und neue tüchtige heranziehen. Als Hilfsorgane der sozial geschulten Bezirksfürsorgereisen, denen künftig die gesamte persönliche Fürsorge zu übertragen sein wird, werden sie die rechte Freude in der Arbeit gewinnen, weil sie durch sie die Wege leicht finden können, die zur Hilfe führen. — Ein schwieriges Kapitel sind die Vorschläge für Vormünder. Hier müssen neue Wege gesucht werden, um wirklich geeignete Vormünder ausfindig zu machen. Die Beschränkungen der Annahme der Vormundschaften bei Frauen müssen fallen und gemeinsam mit dem Verband für organisierte Einzelvormundschaft (früher Verband für weibliche Vormundschaft) muß Propaganda betrieben werden. Hier liegt eine allgemeine Pflicht, zu der eine viel stärkere Bereitwilligkeit der geeigneten Menschen sich finden müßte. Durch eine gute Beratungsstelle für Vormünder wird man gewiß mehr Freude und Erfolg schaffen. Durch die Erweiterung der Berufsvormundschaft wird der Kreis der Einzelvormünder enger und dadurch wird man der Lösung der Aufgabe vielleicht eher nahe kommen.

2. Nach dem Entwurf wird das Jugendamt Vormund jedes unehelichen Kindes. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Lage der unehelichen Kinder entschieden zu verbessern. Die Vorkänge der Berufs- oder Amtsvormundschaft haben sich da, wo sie eingeführt ist, so unbestreitbar gezeigt, daß die gesetzliche Einführung und Erweiterung auf alle unehelichen Kinder, die bisher noch nicht überall nach den Landesgesetzen möglich war, von allen Stellen begrüßt wird. Die Bestimmung, daß die Bestellung eines Einzelvormundes erfolgt, wenn es dem Interesse des Mündels förderlich erscheint, zeigt, daß man den Wert der Einzelvormundschaft an der rechten Stelle anerkennt. Durch die Eingliederung der Berufsvormundschaft in das Jugendamt ergibt sich naturgemäß, daß die Beaufsichtigung des persönlichen Ergehens des Mündels sich in die Bezirksfürsorge eingliedert.

3. Der Schutz der Pflegekinder wird durch den Entwurf neu geregelt. Die große Verschiedenheit, die in den bisherigen Bestimmungen zum Schaden der Pflegekinder bestanden hat, wird dadurch verschwinden. Die Aufsicht, die bisher vielfach von Polizeiorganen ausgeübt worden ist, geht auf das Jugendamt über und wird natürlich auch im Rahmen der Bezirksfürsorge ausgeübt, zumal es ja zum großen Teil die bereits erwähnten Mündel sind, die nun von der doppelten Aufsicht befreit werden. Nach dem Entwurf sind Pflegekinder alle in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 14 Jahren, mit Ausnahme der ehelichen Kinder, die bei Verwandten untergebracht sind. Das Jugendamt hat die Erlaubnis zum Halten der Pflegekinder zu geben und Aufsicht zu üben. Es erhält die Ermächtigung bei Gefahr im Verzug die Pflegekinder sofort aus der Pflegefamilie zu entfernen und anderweitig unterzubringen. Der Erlaß bis ins einzelne gehender Bestimmungen wird den Landesgesetzgebungen überlassen.

4. Die Versorgung der im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Minderjährigen wird statt wie bisher der Armenverwaltung dem Jugendamt soweit obliegen, als es sich um uneheliche, durch behördliche Anordnung dauernd von den Eltern getrennt untergebrachte eheliche, sowie vollverwaiste Minderjährige handelt. Für diese Gruppe soll das Unterstützungswohnprinzip fallen und damit wird ein hinder-

niz der schnellen und guten Versorgung fortgeräumt. Ferner ist in bezug auf alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder eine wichtige Bestimmung, daß ihnen gesetzlich nicht nur wie es bisher vielfach der Fall war, der notwendige Lebensbedarf, sondern Erziehung und Erwerbsbefähigung zu gewähren ist. Jetzt muß sich das Jugendamt angelegen sein lassen, für die geistige und sittliche Entwicklung ebenso zu sorgen wie für die körperliche.

5. In bezug auf die Jugendhilfe bei den Gerichts- und Polizeibehörden verweist das Gesetz auf reichsgesetzliche Regelung. Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes liegt bereits vor und bringt wichtige Neuerungen. Er muß einer besonderen Besprechung vorbehalten bleiben.

6. Die Fürsorgeerziehung erfährt durch das Gesetz die langersehnte reichsgesetzliche Regelung. Es werden dadurch Schwierigkeiten, die sich bisher aus der Verschiedenartigkeit der Landesgesetzgebung ergeben haben, behoben. Allerdings sind Einzelheiten auch hier wieder der Landesgesetzgebung überlassen, so z. B. die Erhöhung der Altersgrenze über 18 Jahr bei Eintritt der Fürsorgeerziehung. Vorbeugend will die Fürsorgeerziehung eintreten bei drohender Verwahrlosung, aber nur bei einem Verschulden der Erziehungsberechtigten, — heilend bei eingetretener Verwahrlosung, bei Anzulänglichlichkeit der erzieherischen Einwirkung der Erziehungsberechtigten. Als Vorstufe der Fürsorgeerziehung gilt die Schutzaufsicht, die zum erstenmal hier eine gesetzliche Regelung erhält. Sie soll eine vormundschaftliche Maßnahme sein, die unzulängliche häusliche Erziehung ergänzt. Sie hat vorbeugenden Charakter und soll Kinder vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung behüten. Zur Führung der Schutzaufsicht bestimmt der Entwurf das Jugendamt oder von ihm empfohlene Persönlichkeiten. Es ist einleuchtend, daß die Schutzaufsicht durch pädagogisch veranlagte, verständnisvolle, an der Jugend warm interessierte Persönlichkeiten ausgeführt werden muß. Hier benötigt das Jugendamt vor allem der Hilfskräfte aus allen Kreisen und Berufen, Männer und Frauen. Nur wenn es gelingt, sie in genügender Zahl zu finden, kann diese Maßnahme von Erfolg begleitet sein. Wenn auch die Arbeit nicht ohne angestellte Sozialbeamten und Beamtinnen geleistet werden kann, können sie besonders in großen Städten nicht genügen, um die zahlreichen Schutzaufsichten selbst zu führen. Man muß dem Kinde Freund und Führer werden, — dazu genügen nicht gelegentliche Besuche, sondern es erfordert Hingabe an den Einzelfall, Überlegungen, um die nötigen Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen zu erkennen und Zeit und Kraft um sie durchzuführen. — Mit diesen vorgeschriebenen Aufgaben des Jugendamtes ist aber seine Tätigkeit nicht erschöpft. Der Entwurf nennt eine Reihe von Fürsorgegebieten, auf denen es fördernd, und gegebenenfalls schaffend tätig sein soll: Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Schulentlassene. Wie ließen sich diese Gebiete auch von den bisher besprochenen Aufgaben trennen! Sind es doch hier wie dort Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Schulentlassene, denen die Fürsorge gilt. Tatsächlich waren es bisher häufig mehrere Stellen, die nebeneinander dieselben Kinder oder doch die nebeneinander wohnen, betreuten. Die Vereinheitlichung in der Bezirksfürsorge muß die Form der Organisation der persönlichen Fürsorge werden. In einigen Orten hat man die Bezirke nach den Einschulungsbezirken der Schule abgegrenzt. Man hat damit sehr günstige Erfahrungen gemacht, denn es kann auf diese Weise intensive Schulpflege betrieben werden, wodurch die Erfassung eines großen Teils fürsorgebedürftiger Kinder möglich ist.

Besteht auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge Vereinstätigkeit, so muß sie sich in das Gefüge des Jugendamtes einordnen und in engem Zusammenhang mit ihm arbeiten. Die Pflicht des Jugendamtes, die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, wird im Gesetz ausdrücklich erwähnt. Vielfach wird man aus pecuniären Gründen zu dem

gemischten städtischen Vereinssystem kommen, nach dem die Kommunalbehörde einen beträchtlichen Kostenzuschuß gibt und dafür die Einhaltung bestimmter Richtlinien verlangt. Dagegen behält der Verein seine Selbstständigkeit und Initiative. Hoffentlich gelingt es überall, „das planvolle Freinübergreifen aller Veranstaltungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe“ zu erzielen, das bisher so häufig vermist wurde.

Die von dem Entwurf vorgesehene Beratungsstelle muß so gut ausgebaut werden, daß sie den Mittelpunkt der Arbeit bildet. Jeder muß sich dort Rat bei Not und Gefährdung der Kinder holen können. Von hier aus kann am besten erfaßt werden, wo noch Lücken in der Fürsorge für die Jugend sind und Neues kann angeregt und geschaffen werden. Es sind noch eine ganze Reihe von Aufgaben, die in das Bereich des Jugendamtes fallen, die entweder durch Reichs- oder Landesregierung gegeben oder vom Jugendamt selbst erfaßt werden sollen. In Preußen wird z. B. durch das Krüppelfürsorgegesetz das Jugendamt die Meldestelle, der Ärzte, Lehrer, Fürsorgerinnen verpflichtet sind, drohende Verkrüppelung ihres Pflegebefohlenen unter 18 Jahren zu melden.

Außerordentlich wichtig ist der Zusammenhang mit den Anstalten der halboffenen und geschlossenen Fürsorge. Die Aufsicht über Anstalten, die Minderjährige in Pflege nehmen, ist nach dem Entwurf den Landesjugendämtern zugeteilt. Vorteilhafter würde sie durch die Jugendämter ausgeübt, da sie in ganz anderer Weise die lokalen Bedürfnisse beurteilen und in der Zusammenarbeit Verbesserungen erreichen können, die in der Anstaltsfürsorge so dringend nötig sind. Sowohl in der halboffenen — Kleinkinderanstalten, Horte usw. — als in der geschlossenen — Waisenhäuser, Erziehungsanstalten — müssen mit aller Kraft die pädagogischen und hygienischen Forderungen durchgesetzt werden, von denen so viel gesprochen wird und die man so selten im lebendigen Dasein sieht! Für diesen Teil der Arbeit im Jugendamt ist die Mitarbeit sozialpädagogisch geschulter Kräfte (Jugendleiterin) unentbehrlich.

Sehr wesentlich ist die Zusammenarbeit mit Schule, Gesundheits-, Gewerbe- und Armenverwaltung. Es entstehen bei Gründungen von Jugendämtern vielfach Schwierigkeiten bei Abgrenzung der Gebiete. Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist gleichzeitig ein Aufgabengebiet des Gesundheitsamtes, die Schulpflege der Schuldeputation usw. Es muß erreicht werden, daß die sachliche Aufsicht den sachverständigen Behörden verbleibt, organisatorisch aber das Jugendamt die Fürsorge zusammenfaßt. Die zur Genüge von allen Sachverständigen erhobene Forderung der einheitlichen Familien- oder Bezirksfürsorge darf nicht an Kompetenzschwierigkeiten scheitern.

Die Organisation des Jugendamtes soll durch die Selbstverwaltungskörper auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften geregelt werden. Nur über Zusammenfassung des Vorstandes und Beirats werden nähere Anweisungen gegeben, die bestimmen, daß in das Jugendamt „erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise“ zu berufen sind. „Unter ihnen sollen tunlichst Vertreter der wichtigsten im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, Vertreter der Gesundheits-, der Schul-, der Gewerbe- und der Armenverwaltung, der im Bezirk vertretenen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, Ärzte, Lehrer, auch solche der Fortbildungs- und Fachschulen, Vertreter der Krankenkassen und der wichtigsten Berufsgruppen sein.“

Der wesentliche Erfolg des Gesetzes wird davon abhängen, wie weit es den Selbstverwaltungskörpern gelingt, die rechten Kräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu gewinnen. — Es liegt in der Natur der Sache, daß ein großer Teil weiblicher Kräfte im Jugendamt arbeiten muß. Durch die staatliche Anerkennung der geprüften Wohlfahrtsbeamtinnen, wie sie demnächst fast alle Länder einführen werden, ist eine Grundlage geschaffen, die zeigt, was zur Ausfüllung einer solchen Arbeit gehört. Es kommen die Spezialausbildungen

in Volksgesundheitsfürsorge und Jugendfürsorge in Betracht. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch erfahrene Kräfte aus der Praxis in der Übergangszeit wertvolle Arbeit leisten werden. Es wird bei Inkrafttreten des Gesetzes noch Mangel an gut geschulten und erprobten Kräften sein, da die Berufsausbildung der Wohlfahrtspflegerin noch sehr jung ist. Die Gefahr, daß Unberufene Hand anlegen und Minderwertiges schaffen, ist groß.

Eine zweite große offene Frage ist die Mittelbeschaffung. Wenn auch durch Zusammenlegung manches erspart werden kann, werden andererseits die Kosten für die persönliche Fürsorge steigen, denn je intensiver die Fürsorge, um so mehr zeigen sich die wunden Stellen, die zu heilen und Quellen der Not, die zu verstopfen sind. Der Ruf nach Sparsamkeit darf am wenigsten für die Fürsorge an unserer Jugend gelten.

Fürsorgetagungen in Jena.

Von Dr. Elsa Duhne.

Nach längerer, durch die Zeitumstände bedingter Pause luden der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, das Archiv deutscher Berufsvormünder, der Deutsche Kinderschutzbund, der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge, der Verband der Hauspflege ihre Mitglieder und Freunde zu gemeinsamen Tagungen für die Zeit vom 21. bis 28. September nach Jena ein. Der Plan, die Tagungen der einzelnen Vereine während einer kurzen Zeitspanne am gleichen Ort stattfinden zu lassen, war ein außerordentlich glücklicher. Die Probleme der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne greifen so ineinander, daß jeder, der sich mit einer Teilfrage befaßt, den Wunsch haben muß, auch an den Erörterungen der Fragen, die nicht gerade sein besonderes Arbeitsgebiet bilden, sich zu beteiligen. Bei einer Verteilung der Tagungen der in Betracht kommenden Vereine über das ganze Jahr und auf die verschiedenen Städte würde das aus Mangel an Zeit und wegen der erheblichen Kosten vielen interessierten Persönlichkeiten nicht möglich sein. Der bedauerliche Umstand, daß diesmal einzelne sehr wichtige Gegenstände gleichzeitig zur Verhandlung kamen, wird bei einer etwa in Erwägung zu ziehenden „sozialen Woche“ im nächsten Jahre vermieden werden können. Die äußere Zusammenlegung der verschiedenen Tagungen scheint mir auch ein Symbol zu sein für den Gedanken, der sich als Niederschlag aller Verhandlungen ergab, der sich etwa dahin zusammenfassen läßt, „mehr Planwirtschaft in der sozialen Arbeit“. Nicht etwa eine weitere Bürokratisierung der Arbeit, aber planvolles gemeinsames Arbeiten aller in der Wohlfahrtspflege tätigen Vereine zur Ersparung von Kräften und Geld. Alle Verhandlungen brachten mit erschreckender Klarheit die Erkenntnis, daß der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten für die Ausföhrung der Arbeit und die finanzielle Notlage unseres Vaterlandes die Försöhrung der sozialen Arbeit, selbst in dem bisherigen oft unzureichendem Umfang, aufs schwerste gefährden. Die Finanzfrage ist zu einer richtunggebenden in der Wohlfahrtspflege geworden. In gemeinsamer Arbeit wird sich eher ein durchföhrbares Programm, das den dringendsten Notwendigkeiten gerecht wird, aufstellen lassen und die Erschließung neuer Quellen an Menschen und Mitteln möglich sein.

Die große Zahl der zur Verhandlung stehenden Gegenstände und die schon erwähnte Tatsache, daß einzelne Sitzungen miteinander zusammenfielen, machte die Teilnahme an allen Besprechungen unmöglich. Der folgende Bericht muß sich darauf beschränken, eine Übersicht des Gebotenen zu geben und kann nur auf die Einzelfragen näher eingehen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Leserkreis der „Lehrerin“ insbesondere interessieren, weil hier erzieherische Fragen sehr stark im Vordergrund stehen.

Mit der Kinderschutntagung begann die Reihe der Verhandlungen, sie stand unter dem Zeichen: „praktische Arbeit und Vorbeugung“. Das Thema: „Wie soll vorbeugende Kinderschutzarbeit getrieben werden“, wurde von Frä. Albers,

Düffelbors, in bezug auf ländliche, von Frä. Dr. Käte Winkelmann, Breslau, für die städtischen Verhältnisse erörtert. Schriftsteller Agachd behandelte die Frage: „Wie kann unzureichender Kinderarbeit gesteuert werden?“ Die schon eingangs erwähnte Auffassung, die in allen Verhandlungen der verschiedenen Vereine immer wieder zum Ausdruck kam, daß die schwierigen und vielgestaltigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege nur in gemeinsamer Arbeit von Staat, Gemeinden und Organen der freien Liebestätigkeit gelöst werden können, fand in bezug auf die Aufgaben des vorbeugenden Kinderschutzes noch besonderen Ausdruck in einer dahingehenden Resolution, die im Anschluß an den Verhandlungsgegenstand des zweiten Tages, „wann soll und wie kann ein Freinandergreifen der vorbeugenden Kinderschutzarbeit von freier Liebestätigkeit, Arbeiterorganisationen, Behörden und Gericht herbeigeföhrt werden“ gefaßt wurde.

Das Archiv deutscher Berufsvormünder widmete den ersten Verhandlungstag der brennenden Frage der Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes.

Als Berichterstatterin vertrat Frau Camilla Fellinek, Heidelberg, den Standpunkt, daß der Grundgedanke bei allen geplanten Änderungen der sein müsse, das Verhältnis zwischen Mutter und Kind möglichst eng zu gestalten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wandte sie sich auch gegen einzelne in der Fachliteratur aufgetauchte Vorschläge, die dem Vater mehr Pflichten gegenüber seinem unehelichen Kinde auferlegen wollten, z. B. Alimentierung nach dem Stande des Vaters, Föhrung des Vaternamens, Erbrecht usw. Die Referentin war der Ansicht, daß mehr Pflichten auch zwangsweise mehr Rechte des Vaters am Kind zur Folge haben würden, das müsse aber zu einer Voderung der jetzigen engen Beziehung zwischen Mutter und Kind föhren, und dieser Nachteil werde nicht durch die geringen Vorteile, die das Kind in Einzelfragen durch stärkere Verpflichtung des Vaters erreiche, aufgewogen.

Der zweite Berichterstatter, Dr. Berndt, Frankfurt a. M., föhrte aus, daß, wenn man den alten Grundsatz, wonach das uneheliche Kind als nicht verwandt mit dem Vater gilt, fallen lassen wolle, man bei der Erörterung der Einzelfragen bezüglich Namensgebung, Unterhaltspflicht, Erbrecht usw. die unehelichen Kinder in zwei Gruppen teilen müsse, solche, bei denen der Vater, sei es durch freiwillige Anerkennung oder durch Urteil, festgestellt ist und solche, bei denen der Vater nicht festgestellt werden konnte. Erstere müßten, soweit nicht Abweichungen aus Rücksicht auf die Institution der Familie als Grundlage des Staates unvermeidlich erscheinen, in bezug auf ihre Rechte gegen den Vater den ehelichen Kindern annähernd gleichgestellt werden.

In der Aussprache wurde die starke Verpflichtung des Staates, den unehelichen Kindern vorzugsweise Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, unbeschadet des späteren Rückgriffsrechtes auf den Erzeuger, wiederholt hervorgehoben.

Die weiteren Verhandlungen waren praktischen Einzelfragen aus der Berufsvormundschaft gewidmet, auf die ich in diesem Rahmen nicht näher eingehen kann. Auch die sehr interessanten Tagungsgegenstände des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, z. B. „die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege“ können hier nicht erörtert werden, ebenso wenig die Fragen aus der Gefährdetenfürsorge, wie Erlass eines Verwahrungsgesetzes und Gesetz betreffend weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften.

Vom erzieherischen Standpunkt aus besonders wertvoll waren die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstages, einberufen von dem Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Erfreulicherweise waren Vertreter wichtiger Reichs- und Landesbehörden, z. B. des Reichsjustizministeriums, des Reichsministeriums des Innern, des preußischen und bayerischen Justizministeriums usw. zugegen, und sie dürften aus den Referaten und der Aussprache manche für die weitere Bearbeitung des Entwurfes eines Jugendgerichtsgesetzes, der den Verhandlungen zugrunde lag, wertvolle Anregungen erhalten haben.